

80.073

Angelegenheit Oberst Bachmann

**Bericht der Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission
an den Nationalrat über ihre zusätzlichen Abklärungen**

vom 19. Januar 1981

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen unseren Bericht über unsere zusätzlichen Abklärungen in der Angelegenheit Oberst Bachmann mit dem Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

19. Januar 1981

Namens der Arbeitsgruppe

Der Präsident: Delamuraz

Der Sekretär: Mastronardi



Bericht

1 Auftrag und Arbeitsweise

11 Auftrag

Ende November 1979 wurde bekannt, dass ein Schweizer namens Kurt Schilling im Auftrag von Oberst Albert Bachmann, Beamter im Eidgenössischen Militärdepartement (EMD), in Österreich Manöver beobachtet hatte und dabei festgenommen worden war. Herr Schilling wurde in Österreich verurteilt. In der Schweiz wurde eine Militärstrafuntersuchung wegen Verletzung militärischer Geheimnisse eröffnet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Gegen Oberst Bachmann wurde eine Administrativuntersuchung durchgeführt.

Die Sektion EMD der Geschäftsprüfungskommission überprüfte, ohne selber an die Stelle der Untersuchungsinstanz zu treten, ob dabei alle zumutbaren Abklärungen zum Vorfall in Österreich und zur Person von Oberst Bachmann getroffen worden waren.

In der Sommersession 1980 teilte die Sektion dem Rat schriftlich mit, dass sie feststellen konnte, die erforderlichen Abklärungen seien getroffen worden. Aus Geheimhaltungsgründen wurden keine weiteren Auskünfte erteilt.¹⁾ Herr Nationalrat Müller-Luzern gab sich mit dieser Form der parlamentarischen Untersuchung nicht zufrieden, verlangte die Einsetzung einer Untersuchungskommission und bot Hinweise auf neue Tatsachen an, die zusätzliche Abklärungen erforderten. Die Sektion erklärte sich bereit, konkreten Hinweisen nachzugehen. In der Folge lehnte der Rat am 16. Juni den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ab und hiess einen abgeänderten Antrag von Herrn Müller-Luzern gut.

Damit wurde folgender Auftrag umschrieben:

1. Die Sektion Militär der Geschäftsprüfungskommission (evtl. erweitert durch weitere Mitglieder) nimmt zusätzliche Abklärungen vor. Zu diesem Zwecke führt sie Einvernahmen durch. Sie unternimmt dabei alles, um die Informanten vor Benachteiligung zu schützen. Sie lässt die Vorgeladenen durch das EMD von der Geheimhaltepflicht entbinden.
2. Aufgrund dieser Abklärungen beantragt sie gegebenenfalls die Einsetzung einer Untersuchungskommission mit besonderen Vollmachten.

12 Gegenstand der zusätzlichen Abklärungen

Die Fragen, die die Arbeitsgruppe nun beantworten muss, ergaben sich zum Teil aus den Ratsverhandlungen, vor allem aber aus einer geheimen Arbeitsunterlage, die Herr Müller-Luzern der Geschäftsprü-

¹⁾ Vgl. Amtliches Bulletin N 1980 S. 599 (vgl. die Pressemitteilung im Anhang).

fungskommission vorlegte, und aus Schriftstücken anderer Auskunftspersonen.

Die Fragen drehten sich nur zum Teil um den Fall Schilling und um die Person von Oberst Bachmann, sondern vielmehr um die Verflechtung mehrerer Organisationen (z. T. auch einer privaten) sowie um die Herkunft und die Verteilung der Geldmittel, über die Oberst Bachmann verfügte.

Weitere Behauptungen und Fragen seien hier in Stichworten angeführt: Bevorzugung Oberst Bachmanns gegenüber anderen Mitarbeitern der UNA¹⁾, «Verfälschung» der Militärjustiz mit dem EMD; Grund der Strafverfolgung gegen Major L.; Gegenstand der sog. Sicherheitserklärung; Weiterleitung geheimer Unterlagen über schweizerische Anlagen ans Ausland; geheimes Aktenstück im Besitz Oberst Bachmanns, der dazu nicht befugt gewesen sei; gemeinsame Ausbildung von Leuten zweier verschiedener Dienste; Zusammenarbeit des Spezialdienstes mit der Organisation von Herrn Cincera; Rolle homophiler Mitarbeiter in der UNA; Zweck der Ferienhäuser Oberst Bachmanns in Irland; Rolle der Firma INSOR; Funktionieren der Aufsicht über Oberst Bachmann im einzelnen; Fortdauern der Arbeit Oberst Bachmanns für das EMD; Tauglichkeit des ganzen Nachrichtendienstes; Widersprüchlichkeit der Informationen des EMD zur Angelegenheit, insbesondere zur Frage der staatlichen und privaten Finanzierung.

13 Vorgehen der Arbeitsgruppe

Für die Durchführung der zusätzlichen Abklärungen erweiterte die Geschäftsprüfungskommission ihre Sektion EMD durch drei neue Mitglieder.²⁾

Die so gebildete Arbeitsgruppe forderte einerseits Herrn Müller-Luzern auf, ihr die konkreten Verdächtigungen und Behauptungen, die ihn veranlasst hatten, weitere Abklärungen zu verlangen, möglichst detailliert bekanntzugeben. Herr Müller-Luzern lieferte der Arbeitsgruppe hierauf eine umfangreiche Arbeitsunterlage, in der zahlreiche Vorfälle und Behauptungen zusammengestellt waren. Er gab jeweils auch an, welche Personen zu den einzelnen Fragenkreisen befragt werden konnten.

Andererseits ersuchte die Arbeitsgruppe den Vorsteher des EMD, Bundespräsident G.-A. Chevallaz, gegenwärtige und ehemalige Mitarbeiter der UNA, deren Anhörung die Arbeitsgruppe erforderlich halten werde, von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht zu entbinden und zur Herausgabe von Akten zu ermächtigen.

¹⁾ Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr der Gruppe für Generalstabsdienste im EMD.

²⁾ Die Arbeitsgruppe wurde präsiert von Herrn Jean-Pascal Delamuraz; Mitglieder waren Herr Bürer, Frau Lang, die Herren Muff, Nebiker, Schalcher, Schärli, Wagner, Zbinden.

Am 25. Juni 1980 entband der Departementsvorsteher im voraus alle ehemaligen oder gegenwärtigen Beamten der UNA ausdrücklich von der Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht. Eine Ausnahme machte er für streng geheim klassifizierte Belange, für die der Generalstabschef seine Zustimmung im Einzelfall zu geben hatte.

Dieser Vorbehalt sollte dem Generalstabschef gestatten, im Gespräch mit der Arbeitsgruppe den Umfang der streng geheimen Informationen im Interesse der Landesverteidigung auf das Notwendige zu beschränken. Dies hat zwar die Arbeit der Gruppe etwas umständlicher gemacht, als sie bei einer generellen Befreiung im voraus gewesen wäre. Es führte jedoch in keinem Fall dazu, dass der Arbeitsgruppe Informationen vorenthalten wurden, welche sie für nötig erachtete.

Zum Teil wurden die Auskunftspersonen im voraus generell ermächtigt, auch über streng geheime Belange auszusagen. In einem Fall wurde die Ermächtigung für einzelne Punkte noch während der Anhörung erteilt. Für die übrigen Anhörungen wurde der Vorbehalt auf den Schutz der Nachrichtenquellen und der Partner beschränkt. In organisatorischen Belangen erhielt die Arbeitsgruppe ohne Einschränkung Auskunft über die Struktur, die vor dem Bekanntwerden des Falls Schilling gültig war, über die heutige Organisation der Aufsicht und über die Garantien, die heute gegen eine personelle oder finanzielle Verflechtung von Spezialdienst und besonderem Nachrichtendienst oder von staatlicher und privater Nachrichtenbeschaffung bestehen. Erschöpfende Auskunft erhielt sie auch auf Fragen über Oberst Bachmann und über andere Personen, die verdächtigt wurden, sowohl im Rahmen des Spezialdienstes als auch der Nachrichtenbeschaffung tätig gewesen zu sein.

Die Arbeitsgruppe verfügte auch über alle erforderlichen Akten des EMD zum Gegenstand der Untersuchung. So erhielt sie den vollständigen Wortlaut des (streng geheim klassifizierten) Berichts über die Administrativuntersuchung gegen Oberst Bachmann und den (geheim klassifizierten) Bericht über die Administrativuntersuchung zu den Unstimmigkeiten in der UNA im Jahre 1977. Darüber hinaus beschaffte sie sich auch sämtliche Akten der beiden Untersuchungen, die von zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe, den Herren Schalcher und Zbinden, in gründlichem Studium gelesen und im Hinblick auf die Angelegenheit Bachmann ausgewertet wurden. Die Akten hängiger militärgerichtlicher Verfahren konnten aus rechtsstaatlichen Gründen nicht beigezogen werden. Hingegen gestatteten die Aussagen und die schriftlichen Unterlagen der betroffenen Personen auf dem Hintergrund der verfügbaren Akten ein hinreichendes Gesamtbild über die Vorfälle in der UNA.¹⁾

¹⁾ Dem vorliegenden Bericht sind zum gleichen Fragenkomplex folgende Untersuchungen vorangegangen:
– Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungs- und der Militär-

Die Arbeitsgruppe führte während rund 60 Sitzungsstunden Anhörungen und Aussprachen mit über 30 Personen durch. Mit wenigen Ausnahmen wurde sie offen und gründlich über alles informiert. Auch dort, wo anfänglich Zurückhaltung geübt wurde, verschaffte sich die Arbeitsgruppe (nötigenfalls bei anderen Personen) die erforderlichen Auskünfte. Dort, wo es für die Untersuchung wesentlich war, erhielt die Arbeitsgruppe umfassend Auskunft. Keinerlei Zurückhaltung begegnete sie insbesondere bei den Verantwortlichen der Generalstabsdienste und bei Oberst Bachmann selber.

Nach Abschluss der umfangreichen Abklärungen ist die Arbeitsgruppe einstimmig davon überzeugt, dass sie über alle Fragen, die sie gestellt hat, umfassende Information erhalten hat und in der Lage ist, die Angelegenheit Bachmann im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht zu beurteilen.

14 Zur Redaktion dieses Berichts

Die Arbeitsgruppe befindet sich in einem heiklen Dilemma:

Einerseits hat sie dem EMD gegenüber den Anspruch des Parlaments auf Abklärung aller erhobenen Vorwürfe zu vertreten. Der Nationalrat hat sich in der Sommersession mit dem formalen Bericht der Sektion nicht begnügt und mit deutlicher Mehrheit zusätzliche Abklärungen verlangt. Dies bedeutet, dass von der Arbeitsgruppe ein inhaltlich möglichst umfassender Bericht über ihre Feststellungen erwartet wird. Nur eine klare Auskunft über alle wesentlichen Fragen wird gestatten, einen Schlussstrich unter die Angelegenheit zu setzen, den wachsenden Schaden für unsere Landesverteidigung zu begrenzen und das Vertrauen in unseren Nachrichtendienst wieder aufzubauen.

Andererseits bedeutet völlige Offenlegung in jedem Nachrichtendienst dessen völlige Zerstörung. Jede Person, die bekannt wird, muss zum Schutze der übrigen beteiligten Personen sofort aus dem Dienst ausgeschieden werden.

Denn jede bekannt gewordene Person wird zum Nachrichtenziel fremder Dienste, und ihre Kontakte zu andern Personen gefährden diese. Jede öffentliche Auseinandersetzung über einen Nachrichten-

kommissionen vom 21. Oktober 1977 über ihre Abklärungen im Zusammenhang mit dem Verrat von Jean-Louis Jeanmaire (BBI 1977 III 726).

- Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire. Berichte der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission des Nationalrates vom 29. Mai 1979 über ihre zusätzlichen Abklärungen. (BBI 1979 II 231).
- Administrativuntersuchung von Oberst Oswald über die Unstimmigkeiten in der Abteilung Nachrichtendienst des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste (vom 7. August 1978, geheim).
- Diverse Strafuntersuchungen.
- Administrativuntersuchung von Oberst Stotz betreffend Oberst i GSt Albert Bachmann (vom 16. Mai 1980, streng geheim).

dienst schadet diesem Dienst; die öffentliche Ausbreitung seiner Strukturen, Methoden und Mittel legt einen Nachrichtendienst lahm.

Die Arbeitsgruppe hat daher zwischen zwei Grundsätzen abzuwägen:

- Im demokratischen Rechtsstaat darf es keine unkontrollierten Winkel geben, die sich willkürlich und ausserhalb des Gesetzes entwickeln könnten.
- Die Landesverteidigung kann nicht auf einen wirksamen Nachrichtendienst verzichten, der im Geheimen arbeiten muss, um die rechtzeitige Vorwarnung im Kriegsfall sicherzustellen.

Aus diesem Dilemma heraus muss das Parlament als Ganzes darauf verzichten, volle Kenntnis über die Untersuchungsergebnisse zu erlangen. Es muss der Arbeitsgruppe in gewissen Belangen Vertrauen schenken. Bei der Auskunft über ihre Feststellungen muss sich die Arbeitsgruppe auf Aussagen beschränken, die den bereits entstandenen Schaden nicht noch vergrössern.

Deshalb hat die Arbeitsgruppe einen Teil der gewonnenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dem EMD direkt übermittelt. Weil darin zahlreiche geheime und streng geheime Informationen enthalten sind, die sich z. T. auf die künftige Organisation beziehen, muss dies im Geheimverfahren erfolgen. Mit dieser Geheimhaltung soll aber kein strafbares Verhalten verdeckt werden. Ebensowenig dient die Geheimhaltung der Schonung der zuständigen Instanzen des Departements.

2 Allgemeine Fragen

21 Aufgabe und Arbeitsweise des schweizerischen Nachrichtendienstes

Aufgabe des Nachrichtendienstes ist es, durch frühzeitige Vorwarnung im Kriegsfall die rechtzeitige Mobilmachung unserer Armee zu ermöglichen und der Landesregierung die Beurteilung der internationalen Lage zu erleichtern. Der Nachrichtendienst hat dabei vor allem zwei schweizerischen Besonderheiten Rechnung zu tragen: den kleinstaatlichen Verhältnissen und dem Milizcharakter unserer Armee.

Das Milizsystem stellt einerseits erhöhte Anforderungen an den Nachrichtendienst, weil es eine frühzeitigere Vorwarnung als in Ländern mit stehendem Heer erfordert. Andererseits erleichtert das Milizsystem auch die Erfüllung dieser Aufgabe, weil sich der Nachrichtendienst auf Teile der Milizarmee abstützen kann.

Als Kleinstaat wird die Schweiz trotz allen Anstrengungen immer bis zu einem bestimmten Grade auf die Zusammenarbeit mit befreundeten Diensten des Auslandes angewiesen sein. Um diese Abhängigkeit nach Möglichkeit zu vermindern, ist auch die Schweiz gezwungen, nebst der Ausschöpfung allgemein zugänglicher Quellen, der Pflege vielseitiger Beziehungen im In- und Ausland und dem Abhören des militärischen Funkverkehrs aktiv Nachrichtenbeschaffung mit erhöh-

tem Risiko zu betreiben. Zu diesem Zwecke wurde neben dem ordentlichen Nachrichtendienst der von Oberst Bachmann geführte besondere Nachrichtendienst aufgebaut.

22 Probleme der UNA

221 Zur Organisation

Organisatorisch ist der Schweizerische Nachrichtendienst in einer Untergruppe der Gruppe für Generalstabsdienste, der UNA, untergebracht. Die Tätigkeit von Oberst Bachmann und der Fall Schilling müssen auf dem Hintergrund der Verhältnisse in der UNA beurteilt werden; andererseits ergeben sich daraus auch Schlussfolgerungen für die UNA. Deshalb muss der vorliegende Bericht auf die gesamte Untergruppe näher eingehen.

Die UNA umfasst im wesentlichen die Abteilung Abwehr, die Abteilung Nachrichtendienst und die geheimen Dienste.

Die Abteilung Abwehr befasst sich vor allem mit der Vorbereitung der Spionageabwehr im Hinblick auf den Mobilmachungsfall. Als vorbeugende Massnahme der Spionageabwehr dient auch die Regelung und Überwachung der militärischen Geheimhaltung (vgl. im einzelnen die Berichte der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission vom 29. Mai 1979 zu den Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire; BBl 1979 II 231 ff.).

Die Abteilung Nachrichtendienst beschafft militärisch bedeutsame Nachrichten aus dem Ausland auf Wegen mit geringem Risiko und wertet diese Nachrichten zu Handen der militärischen und politischen Führungsspitze des Landes aus. In Friedenszeiten liegt das Schwergewicht der Aufgaben der UNA bei dieser Abteilung.

Zu den geheimen Diensten gehören der Spezialdienst und der besondere Nachrichtendienst. Der Spezialdienst hat aufgrund der Sicherheitspolitik des Bundes die Aufgabe, günstige Voraussetzungen für den aktiven Widerstand gegen eine Besetzungsmacht in der Schweiz zu schaffen. Der besondere Nachrichtendienst soll die erwähnte Nachrichtenbeschaffung mit erhöhtem Risiko übernehmen.

Die UNA umfasst somit verschiedenartige Aufgaben, denen je eigene Geheimbereiche entsprechen, die aber in Teilfunktionen zueinander in Beziehung treten oder koordiniert werden müssen. Diese teilweise Verflechtung ist der Grund dafür, dass sich die Unruhe des Jahres 1977 in der Abteilung Nachrichtendienst noch heute auf die Angelegenheit Bachmann auswirken kann.

222 Die früheren Unruhen im Nachrichtendienst

Die Ursachen für das Misstrauen, das heute z. T. dem Nachrichtendienst entgegengebracht wird, liegen in den Unstimmigkeiten in der

UNA aus dem Jahre 1977. Es handelt sich dabei um Personalstreitigkeiten, wie sie in der Natur eines Nachrichtendienstes liegen und immer wieder vorkommen können.

Spannungen wurden bereits 1975 und 1976 sichtbar, als sich im Auslandnachrichtendienst kleine Königreiche bildeten und die Zusammenarbeit vernachlässigt wurde. Die Vorgesetzten erkannten die Anzeichen der Verschlechterung des Arbeitsklimas zu wenig deutlich oder vermochten die Entwicklung nicht rechtzeitig zu steuern.

Verhängnisvoll wirkte sich der Fehler aus, Brigadier Jeanmaire zur Beobachtung in ein Büro im Spezialdienst zu versetzen. Die langfristige Belastung des Vertrauensklimas durch das Bewusstsein, einen Landesverräter in den Räumlichkeiten eines geheimen Dienstes gehabt zu haben, wurde nicht bedacht.

Die Reorganisation des Nachrichtendienstes wurde 1976 gegenüber den eigenen Mitarbeitern – alles Geheimnisträger – zu Unrecht als geheim erklärt. Obwohl die vermehrte Spezialisierung für viele eine Vertiefung der Aufgabe auf Kosten der Breite ihres Wirkungsfeldes brachte und daher zum Teil als Einschränkung empfunden werden musste, wurden die Betroffenen nicht zur Mitarbeit beigezogen und zu spät orientiert. Die Pflichtenhefte wurden in einem Bereich zu oberflächlich und zu spät erstellt, so dass die Reorganisation hier unter Zeitdruck geriet.

Die Führung der UNA erwies sich 1976 und 1977 unter Div Weidenmann, dem damaligen Oberst Hoffet und Oberst Ramser als unfähig, die auftretende Unruhe gütlich zu beschwichtigen. Sie war von der Aufgabe, das Personal auszulesen und den Nachrichtendienst umfassend zu reorganisieren, überfordert. Die Unsicherheit der Mitarbeiter vergrösserte sich und führte zu immer tiefgreifenderen Spannungen, die 1977 offen ausbrachen. Nun wurden gegen einzelne Mitarbeiter Verfahren eingeleitet, und es wurde nötig, eine Administrativuntersuchung anzuordnen. Dies bestärkte die Betroffenen zum Teil in ihrem Bestreben, zur eigenen Verteidigung Material gegen die UNA zu sammeln. Dabei ergaben sich auch einzelne Anhaltspunkte für Tätigkeiten Oberst Bachmanns, die aus der Sicht der Uneingeweihten fragwürdig erscheinen mochten. Die Überprüfung der Hinweise ergab jedoch keinen begründeten Verdacht. Dass gegen Oberst Bachmann bis zur Verhaftung Schillings keine Untersuchung angeordnet wurde, erweckte aber da und dort den Eindruck rechtsungleicher Behandlung.

223 **Beurteilung durch die Arbeitsgruppe**

Die Würdigung der Verhältnisse in der UNA führt zu folgenden *Schlussfolgerungen*:

Div Weidenmann hat die UNA zu wenig geführt und kontrolliert. Da er seinen Chefbeamten zu wenig Unterstützung gewährte, war der

Chef der Abteilung Nachrichtendienst, Brigadier Hoffet, überfordert und konnte seine Führungsaufgabe nicht genügend wahrnehmen.

Nach Abschluss der Administrativuntersuchung von Oberst Oswald wurde unter der Leitung von Div Ochsner in der UNA wieder ein ruhiges Arbeitsklima geschaffen und die Funktionstauglichkeit des Dienstes wesentlich verbessert.

Immer noch fehlt das von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates geforderte *Sonderstatut* für die Mitarbeiter der UNA, das die Entfernung von ungeeigneten Personen aus dem Dienst erleichtern würde. Die Hauptschwierigkeit im geltenden Beamtenrecht liegt darin, dass ein Beamter nur aus disziplinarischen Gründen oder wegen dienstlicher Erfordernisse versetzt werden kann, nicht aber aus Gründen, die in der Person des Betroffenen liegen. Es muss (ausserhalb des Beamten- und Angestelltenrechts des Bundes) eine Lösung für Mitarbeiter gefunden werden, die sich im Nachrichtendienst übermässig verunsichert fühlen und daher glauben, nach allen Richtungen Gefahren für ihre eigene Person abwehren zu müssen (sog. «Nachrichtenkrankheit»). Mit dem geforderten Statut können verwaltungsrechtliche Prozesse bis ans Bundesgericht vermieden werden. Die Forderung muss trotz den Schwierigkeiten, die eine Sonderregelung im Verhältnis zur übrigen Bundesverwaltung bringt, aufrechterhalten werden.

Die Führungsschwierigkeiten in der UNA stammen zum Teil davon, dass leitende Aufgaben Instruktionsoffizieren übertragen werden, die ihre Funktion nur für wenige Jahre auf ihrem Karriereweg ausüben und für die Aufgabe zu wenig vorbereitet sind. Die – bereits mehrfach geforderte – Verbesserung der *Karriereplanung* im EMD hat daher auch die Laufbahn des Nachrichtenmannes als Spezialist zu erfassen und die Ausbildung zum Chef des Nachrichtendienstes vorzusehen. Dabei ist die nachrichtendienstliche Karriere vermehrt auch qualifizierten Leuten ausserhalb des Berufsmilitärs zu öffnen. Die mittleren Kaderfunktionen der UNA sind nach Möglichkeit auch Personen ausserhalb der militärischen Hierarchie zugänglich zu machen. Zudem ist die heutige, zu kurze Amtsdauer der Chefbeamten in der UNA zu verlängern.

Die Behauptung, die *Militärjustiz* sei mit dem EMD, insbesondere der UNA, «verfilzt», trifft nicht zu. Kontakte ergeben sich notwendigerweise daraus, dass die Direktion der Militärverwaltung die Befehle für militärische Voruntersuchungen (oder deren personelle Ausdehnung) ausstellen muss und dass Justizoffiziere zur Durchführung von Administrativuntersuchungen beigezogen werden können. Vor allem in dieser Funktion kann es vorkommen, dass sich Untersuchungsaufträge gegen formelle Rahmenbedingungen (v. a. Termine), die das EMD setzt, wehren müssen.

23 Die geheimen Dienste für den Widerstand und die Nachrichtenbeschaffung

231 Spezialdienst, besonderer Nachrichtendienst und Organisation Hausamann

Schon seit den sechziger Jahren war es Aufgabe der Sektion Spezialdienst, den Widerstand für den Besatzungsfall vorzubereiten.

1973 wurde Oberst Bachmann mit Studien über einen besonderen Nachrichtendienst beauftragt; 1974 erhielt er den Auftrag, die Realisierbarkeit dieser Studien abzuklären.

Auf privater Ebene bestand zudem noch aus der Zeit des zweiten Weltkrieges die Nachrichtenbeschaffungsorganisation von Major Hausamann.

1975 übernahm Oberst Bachmann im Einvernehmen mit dem Unterstabschef von Herrn Hausamann das Erbe seiner Organisation; dadurch entstand die Verknüpfung der privaten Organisation Hausamann mit dem zunächst noch aufzubauenden staatlichen Nachrichtendienst in der Person von Oberst Bächmann.

1976 wurde Oberst Bachmann zum Chef der Sektion Spezialdienst ernannt; dadurch entstand die Verknüpfung von Nachrichtenbeschaffung und Widerstand in seiner Person.

232 Zum besonderen Nachrichtendienst im einzelnen

Der besondere Nachrichtendienst wurde nach dem Milizprinzip aufgebaut. Einzig Oberst Bachmann selber, der Sicherheitschef der Organisation und ihre Vorgesetzten waren Bundesbeamte.

Der besondere Nachrichtendienst bildete eine Parallelorganisation zur Sektion Nachrichtenbeschaffung der UNA. Während diese alle jene Nachrichten beschaffte, die aus öffentlich zugänglichen Quellen oder mit geringem Risiko erhältlich sind, dient der besondere Nachrichtendienst zur Nachrichtenbeschaffung mit erhöhtem Risiko.

Schon in Friedenszeiten wird diese Form der Nachrichtenbeschaffung benötigt, um die letzten und entscheidenden Nachrichtenlücken zu füllen. Wenn die öffentlichen und halböffentlichen Quellen im Krisen- und Kriegsfall versiegen, so kann sich die Bedeutung dieser Nachrichten noch stark erhöhen.

Zwar bringt die besondere Nachrichtenbeschaffung eine beträchtliche Gefahr für die Beteiligten, da nötigenfalls die Verletzung fremder Rechtsordnungen mit allen ihren Folgen in Kauf genommen wird. Sie ist daher nicht leicht hin auszuüben. Diese Form der Beschaffung von Nachrichten kann jedoch bei erhöhter Bedrohung für die rechtzeitige Vorwarnung sehr wichtig sein.

Der Bund ist somit zum Teil auf Nachrichten angewiesen, die nur mit erhöhtem Risiko beschafft werden können. Diese Nachrichtenbe-

schaffung ist notwendiger Bestandteil der Landesverteidigung und steht daher nicht im Konflikt zur Neutralitätspolitik.

Die Funktion des besonderen Nachrichtendienstes wird daher von der Arbeitsgruppe als notwendig und gerechtfertigt angesehen. Die Probleme liegen in der bisherigen Organisation und im Personellen.

24 Die Verflechtung mehrerer Dienste

241 Organisation

Im Jahre 1976 wurde der *organisatorische Fehler* gemacht, den Spezialdienst und die besondere Nachrichtenbeschaffung der gleichen Führung zu unterstellen. Angesichts der völlig verschiedenen Aufgaben gibt es kaum sachliche Gründe für diese Verflechtung.

Die Verflechtung der beiden Dienste gefährdet im Falle einer Panne beide Organisationen. Nur wegen dieser Verknüpfung geriet der Spezialdienst im Anschluss an den Fall Schilling ins Schussfeld der Kritik.

Als Fehler zu werten ist auch der Umstand, dass für beide Dienste der gleiche Bundesbeamte als Sicherheitschef eingesetzt wurde. Er wurde zudem von Oberst Bachmann auch als Berater für Sicherheitsfragen in den Beziehungen zwischen dem besonderen Nachrichtendienst und der Organisation Hausamann gebraucht.

242 Personal

Bei der *personellen Besetzung* der Schlüsselposition wurde der Fehler gemacht, Oberst Bachmann zum Chef zu ernennen. Dieser war dank seinen Fähigkeiten wohl ein guter Nachrichtenmann und Planer, nicht aber als Chef geeignet. Er hätte weder für den Spezialdienst, noch für den Nachrichtendienst und noch viel weniger für beide zusammen als Chef eingesetzt werden sollen. Oberst Bachmann verstand seine Ernennung denn auch eher als Tarnungsmanöver, während der damalige Unterstabschef glaubte, dadurch dem Spezialdienst eine dynamischere Leitung zu verschaffen. Da für diesen Posten nur wenige Anwärter in Frage kamen, fiel die Wahl trotz der Bedenken, die von verschiedener Seite geäußert worden waren, auf Oberst Bachmann. Die Verantwortung für diese falsche Auswahl haben vor allem der Unterstabschef und der Chef der Abteilung Nachrichtendienst des Jahres 1975 zu tragen. Sie haben wichtige Warnungen übergangen.

Ungenügend war auch die Besetzung und die Umschreibung der Funktion des Sicherheitsberaters Oberst Bachmanns, der Oberst Bachmann notwendigerweise unterlegen sein musste, da ihm die Erfahrung fehlte. In Wirklichkeit übte der Sicherheitsberater die wichtigste, aber mangels klarem Auftrag nur informelle und ungenügende Kontrolle über Oberst Bachmann aus.

Unglücklich war ferner der Beizug einzelner Personen, die ungeachtet ihres persönlichen Einsatzes für die Sache wegen ihrer homophilen Neigung bei ihren Kollegen Misstrauen erwecken mussten. Einer von ihnen war zudem seiner Aufgabe als Kontaktmann zu einem früheren Mitarbeiter der UNA nicht gewachsen.

Die *personelle Verflechtung* der Kaderorganisationen von *Spezialdienst und besonderem Nachrichtendienst* beschränkte sich auf den Chef, den Sicherheitschef und den Finanzchef. Zudem hat Oberst Bachmann Übertritte vom Spezialdienst in den besondern Nachrichtendienst veranlasst, die während einigen Jahren das gleiche Sicherheitsrisiko schafften wie die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Diensten.

Doppelfunktionen von Milizleuten beider Dienste sind wahrscheinlich vorgekommen und werden heute aufgehoben.

Die *personelle Verflechtung* der beiden staatlichen Dienste mit der *Organisation Hausamann* lässt sich weder beweisen noch ausschliessen.

Dass Kontakte zwischen dem besonderen Nachrichtendienst und der Organisation Hausamann bestanden, steht fest und ist gerechtfertigt. Oberst Bachmann hat mit Billigung des Sicherheitschefs sogar einzelne Mitglieder der Organisation in das Kader des besonderen Nachrichtendienstes übergeführt. Er beabsichtigte, die Organisation und den besonderen Nachrichtendienst möglichst miteinander zu verschmelzen. Daraus ergaben sich personelle Verflechtungen. Diese sind abzulehnen. Wohl sind persönliche Kontakte zur Lieferung von Nachrichtenmaterial nötig; Doppelfunktionen dürfen jedoch von niemandem ausgeübt werden.

Eine personelle Verflechtung des Spezialdienstes mit der Organisation Hausamann würde grundsätzlich die gleichen Risiken bringen wie die Verflechtung mit dem besondern Nachrichtendienst. Doppelfunktionen sind daher auch hier nicht zu verantworten. Es liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass solche heute noch bestehen.

Die *Rekrutierung* der Feldmitarbeiter der staatlichen Dienste erfolgte nach dem bewährten Milizsystem. Die Erfahrung zeigt aber, dass neue Mitarbeiter vor dem ersten Einsatz länger als bisher beobachtet werden sollten.

Die *Sicherheitsüberprüfung* der Kandidaten für die geheimen Dienste wurde durch den Sicherheitschef durchgeführt und nicht durch den Sicherheitsdienst der Armee, der für die übrigen Armeeingehörigen zuständig ist, oder durch die Bundespolizei, die für die Prüfung der Bundesbeamten zuständig ist (und allein über die nötigen Register verfügt). Hier stellt sich die Frage, ob diese Organisation zweckmässig ist. Die Arbeitsgruppe wiederholt daher nochmals die Empfehlung Nr. 6 der Geschäftsprüfungskommission zu den Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire.

Die Hinweise, dass für Angehörige der beiden staatlichen Dienste gemeinsame *Ausbildungskurse* durchgeführt worden seien, haben sich

als falsch erwiesen. Die verantwortliche Stelle hatte stets die Möglichkeit, dies zu kontrollieren.

25 Herkunft und Verwendung der Geldmittel

Finanziell sind die drei Organisationen auseinandergehalten worden. Das Organ, das für die Finanzkontrolle über die beiden staatlichen Dienste verantwortlich ist, war stets in der Lage, Missbräuche zu verhindern. Allerdings führte auch hier die Vereinigung der Kontrolle in einer Person zu einer fragwürdigen Doppelfunktion für Spezialdienst und besonderer Nachrichtenbeschaffung.

Im einzelnen kann folgendes festgestellt werden:

251 Die staatlichen Dienste

Für den Spezialdienst und den besondern Nachrichtendienst bestehen zwei getrennte Kredite. Sie werden ausschliesslich über den Bundeshaushalt finanziert. Es konnten keine Anhaltspunkte für private Geldquellen gefunden werden. Die in der Presse zitierten Zahlen erfassen jedoch nicht die Gesamtheit der für die UNA verfügbaren Mittel. (Aus Geheimhaltungsgründen kann die Gesamtzahl nicht bekanntgegeben werden.)

Die Aussage von Bundespräsident Chevallaz, wonach die Gelder für die Schilling-Einsätze im wesentlichen aus der Bundeskasse stammten und Oberst Bachmann für Einsätze wie jene Schillings in Österreich eine Geldquelle ausserhalb der Bundesverwaltung gehabt habe, erweckt den falschen Eindruck, der staatliche Nachrichtendienst verfüge über private Geldquellen. Dies führte in der Öffentlichkeit zu einer grossen Verwirrung.

Die Untersuchung der Arbeitsgruppe hat nun ergeben, dass für den Einsatz Schillings kein Geld aus der Organisation Hausamann verwendet wurde. Schilling wurde ausschliesslich durch Bundesgelder bezahlt. Hingegen gab es Einsätze der Nachrichtenbeschaffung, die über die Organisation Hausamann getätigt und finanziert wurden. Bundespräsident Chevallaz bezog sich in seinem Interview demnach nur auf Geldmittel der Organisation Hausamann.

Die Buchhaltung wurde für beide Dienste getrennt geführt. Im Spezialdienst kannte die rechnungsführende Stelle – mit Ausnahme weniger Zahlungen, die über Oberst Bachmann oder über die Revisionsstelle liefen – die echten Namen der Empfänger. Alle Zahlungen wurden durch Originalbelege ausgewiesen. Auch die Revisionsstelle kannte mit Ausnahme von Bagatellzahlungen die echten Namen der Empfänger. Wo dies nicht der Fall war, erkundigte sie sich jeweils beim Sicherheitschef. Die Revisionsstelle des Spezialdienstes führte zugleich die Rechnung des besondern Nachrichtendienstes selber, wo

ihr ebenfalls fast alle Empfänger bekannt waren. Sie versichert, aus eigener Kenntnis Doppelzahlungen ausschliessen zu können.

Es wurde keine «doppelte» Buchhaltung geführt, die über die wirklichen Verhältnisse hätte hinwegtäuschen sollen.

Die Behauptung gewisser Informanten, die schweizerischen geheimen Dienste hätten finanzielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten, wurde nicht mit konkreten Hinweisen gestützt, die eine Überprüfung gestattet hätten. Der einzige konkrete Hinweis ergab, dass der Chef eines ausländischen Geheimdienstes beabsichtigte, in der Schweiz ein Schulungszentrum für antikommunistische Information zu gründen, das durch Geldmittel aus Drittländern hätte finanziert werden sollen. Das Projekt wurde nach ersten Abklärungen von den Schweizer Behörden nicht unterstützt und kam nicht zustande. Weder Oberst Bachmann noch seine geheimen Dienste waren daran beteiligt.

252 Die private Nachrichtenorganisation

Die *Organisation Hausamann* wird ausschliesslich aus privaten Quellen finanziert. Diese bilden einen Fonds, dessen Verwendung einer privaten Finanzkontrolle unterstehen soll. Die Organisation wurde vom Bund für die Nachrichten, die sie lieferte, nicht bezahlt.

Die *Liegenschaften in Irland* bilden eine Ausnahme von der finanziellen Trennung staatlicher und privater Organisationen:

Es trifft zu, dass Oberst Bachmann 1963 in Irland Land kaufte, darauf als private Kapitalanlage *Ferienhäuser* errichten liess und diese mit Gewinn verkaufte. Die Häuser dienten jedoch einerseits den Treffen und Besprechungen der Mitglieder der Organisation Hausamann (Funktion Nachrichtenbeschaffung), andererseits wurden sie zusammen mit einem Hotel als Standort einer möglichen Exilregierung im Falle der Besetzung der Schweiz vorgeschlagen (Funktion Widerstand).

Das *Hotel* wurde nicht vom Spezialdienst, sondern von privaten Kreisen für den Ernstfall vorbereitet. Die Vorgesetzten von Oberst Bachmann hatten nur die grundsätzliche Planung einer Basis für eine Exilregierung im Besetzungsfalle bewilligt, über den Standort Irland aber noch nicht entschieden. Zur Sicherstellung des Standorts veranlasste Oberst Bachmann, dass während zwei Jahren eine grössere Summe als Miete oder Defizitdeckungsbeitrag bezahlt wurde. Da nun auf diesen Standort verzichtet worden ist, ist die Zahlung eingestellt worden.

Das Hotel und die Privathäuser in Irland sind ein Beispiel für die (im Frieden problematische, im Kriegsfall aber eventuell nötige) funktionelle Verflechtung von Widerstand und Nachrichtenbeschaffung und für die überbordende Aufgabenerfüllung durch Oberst Bachmann; das Hotel ist das einzige nennenswerte Beispiel der Verwendung öffentlicher Gelder für private Organisationen (die öffentliche Zwecke zu erfüllen suchen).

Immerhin darf festgestellt werden, dass keine Bundesgelder in die privaten Liegenschaften Oberst Bachmanns in Irland eingegangen sind: Dieser hat seine Stellung somit nicht für seine persönliche Bereicherung missbraucht.

Abgesehen von der personellen Verflechtung, der Miete dieses Hotels und der Benützung der Häuser in Irland sind keine finanziell bedeutenden Verknüpfungen zwischen staatlichen und privaten Organisationen feststellbar. Die Doppelstellung Oberst Bachmanns führte allerdings dazu, dass er (nach eigenen Angaben) rund 15 Prozent seiner Arbeitszeit für die Organisation Hausamann verwendete und die dabei erwachsenden Spesen dem Bund verrechnete. Diese Doppelstellung war von den damaligen Vorgesetzten abgedeckt. Oberst Bachmann hat mit Spesen nie überbordert und keine Entschädigungen für die geleistete Mehrarbeit verlangt.

26 Zum Verhältnis von Nachrichtendienst und Subversionsbekämpfung

Die Verdächtigung, Oberst Bachmann oder seine Dienste hätten sich auch mit der Beschaffung von Nachrichten über staatsgefährliche Gruppierungen in der Schweiz befasst, konnte durch keinerlei Hinweise belegt werden. Die Bekämpfung der Subversion in der Schweiz ist nicht Sache der UNA, sondern allein der Bundespolizei.

Insbesondere bestehen zwischen den geheimen Diensten und Herrn Cincera nach unseren Feststellungen keine Beziehungen. Vor der Amtsübernahme von Oberst Bachmann im Jahre 1976 hatte der Spezialdienst das Bulletin von Herrn Cincera abonniert. Oberst Bachmann hat das Abonnement nach seiner Amtsübernahme abbestellt.

3 Die Angelegenheit Bachmann im engeren Sinne

31 Der Fall Schilling

Das Verhalten von Herrn Schilling im einzelnen zu beurteilen, ist Sache der Militärjustiz, der hier nicht vorgegriffen werden soll. Festgehalten werden darf, dass Herr Schilling im besonderen Nachrichtendienst als sogenannter Desk Officer, also als Nachrichtenempfänger, und ausschliesslich im Inland tätig war. Als Agent war er nie vorgesehen und eignete sich dafür auch nicht. Seine Auslandsaufträge dürften daher als Gelegenheit gewertet werden, die ihm geboten wurde, damit er neben der ihm vertrauten Theorie der Nachrichtenbeschaffung auch die Praxis erleben könne. Der Einsatz von Kurt Schilling in Österreich erfolgte jedenfalls ohne Wissen der Vorgesetzten Oberst Bachmanns, jedoch im Rahmen der Kredite des besondern Nachrichtendienstes, über welche Oberst Bachmann verfügte, und im Einverständnis mit dem Sicherheitschef.

Unzulässig war der Auftrag Oberst Bachmanns an Herrn Schilling in jedem Fall, gleichgültig, ob die Mission zum Zwecke der Nachrichtenbeschaffung oder zur Ausbildung Schillings gedacht war: Nach dem Auftrag des besonderen Nachrichtendienstes stellte die Entsendung eines Agenten nach Österreich zum Zwecke der Nachrichtenbeschaffung eine Kompetenzüberschreitung Oberst Bachmanns dar. Eigenmächtig handelte Oberst Bachmann aber auch dann, wenn er die Entsendung Schillings als Übungsauftrag verstand, da er einen solchen Auftrag mit seinen Vorgesetzten hätte absprechen müssen. Diese wären in der Lage gewesen, die Übung mit dem österreichischen Partner zu vereinbaren. Eine Verletzung schweizerischen Strafrechts liegt jedoch in beiden Fällen nicht vor.

Das Vorgehen von Oberst Bachmann muss als grobfahrlässig qualifiziert werden. Schon die Auswahl des Agenten war falsch; der direkte Auftrag des Chefs an den Agenten verletzt sodann elementare Vorsichtsmassregeln. Dasselbe gilt für die übrige Vorbereitung der Mission.

Für die Annahme, der Zwischenfall sei von dritter Seite inszeniert worden, um Oberst Bachmann zu Fall zu bringen, fehlen sachliche Anhaltspunkte. Die von Bachmann und Schilling begangenen Fehler liefern eine hinreichende Erklärung des Vorfalles und rechtfertigen die daraus gezogenen Konsequenzen.

Es ist noch nicht entschieden worden, welche finanziellen Folgen Herr Schilling zu tragen haben wird. Aus sozialen Gründen wird er während der Dauer des Strafverfahrens noch anderweitig zu Lasten des Bundes beschäftigt. Über die weitere Beschäftigung ist nach Abschluss des Strafverfahrens zu entscheiden. Das EMD ist aufgefordert worden, die angemessenen Massnahmen zu treffen und der Sektion EMD der Geschäftsprüfungskommission darüber Bericht zu erstatten.

32 Zur Person von Oberst Bachmann

Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihrer Untersuchung nach Möglichkeit an objektive Tatsachen und Ergebnisse gehalten; bei der Beurteilung Oberst Bachmanns kommt sie jedoch nicht darum herum, ihren Eindruck, der subjektive Elemente enthält, aber vielerorts bestätigt worden ist, wiederzugeben:

Oberst Bachmann ist ein tüchtiger Nachrichtenbeschaffer mit viel Phantasie; er ist intelligent, schrift- und redegewandt und hat die Gabe, Leute für seine Sache zu gewinnen und sie in seine Pläne einzuspannen. Er hat aber eine Neigung zur Eigenmächtigkeit und die Tendenz, sich der administrativen Kontrolle zu entziehen und seinen Aufgabenkreis ohne Kenntnis der Vorgesetzten auszuweiten. Er neigt dazu, bei der Erfüllung seiner Aufträge übers Ziel hinaus zu schießen. Sein Vorgehen passt nicht in die für einen Chef in der Verwaltung vorgegebene Ordnung. Sein Temperament gerät in Gegensatz zu

den Gesetzmässigkeiten der Bürokratie. Durch seine überbordende Initiative und Risikobereitschaft schafft er oft Sicherheitsrisiken für sich und seine Mitarbeiter. Er war daher als Chef einer staatlichen Geheimorganisation nicht geeignet.

Im übrigen ergibt die Abklärung aller Vorwürfe, die im einzelnen gegen ihn erhoben werden, das gleiche Bild: Oberst Bachmann handelt zwar eigenmächtig und risikofreudig. Dagegen gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass er ein Doppelagent wäre. Im Gegenteil gibt es zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass er keiner ist. (Er ist zu wenig kühl und berechnend, um ein Doppelspiel führen zu können; er identifiziert sich zu stark mit dem eigenen Werk, um seine Zerstörung zu riskieren.) Einzelne Unkorrektheiten und Führungsfehler, die ihm vorgeworfen werden, sind z. T. auf die Methoden der Nachrichtenbeschaffung, z. T. auf das unkonventionelle, künstlerische Naturell Oberst Bachmanns zurückzuführen.

Es besteht kein Anlass, an seiner persönlichen Integrität und an seiner positiven Grundhaltung der Schweiz gegenüber zu zweifeln. Es bestehen keine Parallelen zum Fall Jeanmaire.

Die Verdächtigung, Oberst Bachmann sei ein Doppelagent, erweist sich daher als haltlos.

33 Die Konsequenzen aus dem Vorfall

331 Folgen für Oberst Bachmann

Schon seit 1978 plante man, Oberst Bachmann im Spezialdienst abzulösen. Die Verflechtung der verschiedenen Dienste war Div Ochsner und Korpskdt Senn schon bald aufgefallen, konnte jedoch nicht rasch genug behoben werden. Bei der Suche nach einem Nachfolger Oberst Bachmanns als Chef des Spezialdienstes zeigte es sich erneut, dass fähige Leute für diese Aufgabe schwer zu finden sind. Zudem fiel der erste vorgesehene Nachfolger krankheitshalber aus.

Nach dem Vorfall in Österreich wurde Oberst Bachmann sofort in seinem Amt suspendiert. Seine Tätigkeit für den Spezialdienst war schon im Spätherbst 1979 ausgelaufen. Für die Übergabe des besonderen Nachrichtendienstes waren jedoch noch zahlreiche Kontakte im Feld und mit der Zentrale erforderlich, bis das beidseitig unterzeichnete Übergabeprotokoll im Juni 1980 vorlag. Es ist jedoch glaubhaft, dass diese Kontakte nicht die Fortsetzung der Nachrichtenbeschaffung durch Oberst Bachmann im besonderen Nachrichtendienst, sondern nur die Übergabe der Organisation und die Trennung der Organisation Hausmann vom besonderen Nachrichtendienst zum Zweck hatten. Soweit im ordentlichen Nachrichtendienst noch Meldungen eintrafen, so kamen diese nicht mehr von Oberst Bachmann, sondern vom besonderen Nachrichtendienst – was aber für Uneingeweihte nicht leicht auseinanderzuhalten war.

Oberst Bachmann wurde auf Ende 1980 aus dem Bundesdienst entlassen. Er hat keinerlei amtliche oder nachrichtendienstliche Kontakte zum EMD mehr.

Seine private schriftstellerische Tätigkeit berührt den Bund nicht. Auch seine Tätigkeit in der privaten Organisation Hausamann geht heute den Bund nichts mehr an.

332 **Folgen für den Spezialdienst und den besondern Nachrichtendienst**

Da in diesem Bereich eine Lockerung der Geheimhaltung die Erfüllung der Aufgaben beider Dienste unmittelbar beeinträchtigen würde, müssen die folgenden Ausführungen besonders knapp gehalten werden. Der Schaden, der durch den Vorfall in Österreich und durch die nachträglichen Veröffentlichungen in der Presse bereits entstanden ist, ist ohnehin schon beträchtlich. Er soll nicht noch vergrössert werden.

Die personelle Verflechtung der beiden Dienste wurde bereits weitgehend beseitigt. Ein Kontrollverfahren gestattet heute den lückenlosen Vergleich der Mitglieder beider Organisationen.

Die offiziellen Kontakte zur Organisation Hausamann sind heute abgebrochen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist das Interesse des Bundes an der Lieferung von Nachrichten durch private Organisationen aber grundsätzlich zu bejahen.

Hingegen erachtet die Arbeitsgruppe die frühere Struktur, die neben dem ordentlichen Nachrichtendienst eine zweite staatlich geleitete Nachrichtenorganisation vorsah, als problematisch. Solche Parallelorganisationen führen erfahrungsgemäss zu internen Schwierigkeiten. Auch lässt sich der Schaden im Falle einer Panne bei einer staatlichen Beschaffungsorganisation kaum gering halten.

Die Arbeitsgruppe hat deshalb dem EMD mitgeteilt, in welcher Richtung nach ihrer Ansicht Lösungen für die Zukunft zu suchen sind.

333 **Folgen für die parlamentarische Obergaufsicht**

Die Arbeitsgruppe hat geprüft, ob das Untersuchungsergebnis eine besondere Form der parlamentarischen Obergaufsicht über die UNA nahelegt, wie sie Nationalrat Müller-Luzern in seinem Postulat vom 3. März 1980 angeregt hat. Sie kommt zum Schluss, dass die Obergaufsicht über die UNA verstärkt werden muss. Sie kann jedoch durch Untergruppen der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte, am ehesten durch die Sektionen, welchen die nähere Prüfung des EMD übertragen ist, ausgeübt werden. Eine Verschärfung der Einsichtsrechte ist, wie die vorliegende Untersuchung zeigt, nicht notwendig.

Die Arbeitsgruppe hat auch geprüft, ob die UNA ähnlich wie die Waffenausfuhr aufgrund eines detaillierten jährlichen Berichts von ei-

ner Delegation beider Geschäftsprüfungskommissionen kontrolliert werden sollte. Sie hat jedoch davon abgesehen. Eine detaillierte Berichterstattungspflicht würde den Nachrichtendienst in seinem Verhältnis zu den Quellen und Partnern stark beeinträchtigen. Die übliche Form der Oberaufsicht, ergänzt durch gezielte Inspektionen, ist diskreter und ebenso wirksam.

4 Einzelfragen

Die Arbeitsgruppe ist im Laufe ihrer Untersuchung sämtlichen Hinweisen nachgegangen, die ihr aus öffentlichen oder vertraulichen Quellen bekannt wurden. Im folgenden sollen einzelne dieser Fragen erörtert werden, soweit dies hier möglich ist.

41 Sicherheitserklärungen

Die Behauptung, Angehörige der UNA hätten eigens im Hinblick auf die Abklärungen der parlamentarischen Arbeitsgruppe Jeanmaire eine Verpflichtung unterschreiben müssen, nicht wahrheitsgetreu auszusagen, ist nicht zutreffend. Es stimmt, dass gerade im Jahre 1977 in gewissen Teilen der UNA eine Geheimhaltungsverpflichtung neu eingeführt wurde. Diese Verpflichtung gilt aber generell und sichert die Geheimhaltung bloss unter Vorbehalt der Ermächtigung zur Aussage durch die zuständige Instanz. Diese Ermächtigung, die im Rahmen der Untersuchung der Angelegenheit Jeanmaire ebenso erteilt wurde, wie im vorliegenden Fall, hebt somit die Geheimhaltungsverpflichtung auf.

Einige der betroffenen Mitarbeiter lebten aber offenbar in der Vorstellung, dass gegenüber einer parlamentarischen Kommission eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht erforderlich sei. Deshalb störte es sie, dass eine freie Aussage nur aufgrund einer Ermächtigung zulässig sein sollte.

Die Arbeitsgruppe hat aber keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Verpflichtungen bestanden, welche über das gesetzlich Festgelegte hinausgehen.

42 Ordner über Anlagen in der Schweiz

Der Verdacht, 1978 habe der Spezialdienst zwei Ordner mit militärisch bedeutsamem Inhalt betreffend Anlagen in der Schweiz ausgewertet und das Ergebnis einem fremden Geheimdienst übergeben, ist haltlos.

Vielmehr hat ein Mitarbeiter des Spezialdienstes im Rahmen seiner Aufgabe drei solche Ordner selber erstellt. Das Ergebnis wurde von Oberst Bachmann gebilligt, ohne dass er die Ordner selber hätte sehen wollen. Diese befinden sich noch heute in einem Tresor. Sie wur-

den als Muster für eine ähnliche Aufgabe einem Mitarbeiter der UNA vorgezeigt, woraus auf dem Weg des Gerüchts der Verdacht einer landesverräterischen Handlung entstanden sein muss.

43 **Geheimdokument**

Der Verdacht, Oberst Bachmann habe sich in unrechtmässiger Weise ein geheimes oder streng geheimes Dokument angeeignet, wurde genügend präzisiert, um überprüft zu werden. Nach der Beschreibung, die der Informant geliefert hat, handelt es sich hierbei bloss um ein vertrauliches Papier. Dieses verwendete den gleichen Decknamen wie das geheime Dokument, enthielt jedoch nur verschiedene Ausführungsaufträge dazu. Oberst Bachmann war damals (1975) als zugeteilter Staboffizier der Abteilung Nachrichtendienst befugt, das vertrauliche Papier zu erhalten. Ob er es tatsächlich erhielt, kann daher offen gelassen werden.

44 **Firma INSOR**

Oberst Bachmann wollte 1976 eine Tarnfirma für den besondern Nachrichtendienst gründen. Er versuchte, die Firma INSOR für diese Zwecke einzuspannen. Der Versuch musste aufgegeben werden, weil die Firma auf dem Gebiet der Sicherheitsberatung eine echte Marktlücke ausfüllte und sich daher als Tarnfirma nicht eignete. Zudem lehnten die Verantwortlichen der Firma das Ansinnen ab.

45 **Die Kritiker des Nachrichtendienstes**

Gewisse Mitarbeiter wurden zu wenig geführt und durch leere Versprechen in ihren Erwartungen enttäuscht. Hätten die Vorgesetzten geschickter gehandelt und nicht zu administrativen und strafrechtlichen Verfahren gegriffen, hätten die Betroffenen keinen Anlass gehabt, zur Selbstverteidigung Informationen über den eigenen oder einen verwandten Dienst zu sammeln. Ihr Vorgehen ist dennoch nicht zu billigen. Im übrigen hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, dass sie zwar zum Teil richtige Einzelbeobachtungen gemacht, diese aber zu einem unzutreffenden Gesamtbild zusammengestellt haben. Der Verdacht, im Nachrichtendienst werde den schweizerischen Interessen zuwidergehandelt, ist nicht begründet. Die Kritik muss sich vielmehr auf die frühere Organisation und z. T. auf Führungsprobleme beziehen.

46 **Strafverfahren gegen Major L.**

Die Anschuldigung gegen Major L., er habe sich durch die Auskunftserteilung und Aktenherausgabe an Parlamentarier (d. h. die Ar-

beitsgruppe Jeanmaire) strafbar gemacht, diente eingeständenermassen als Vorwand, um den störenden Mitarbeiter aus dem Dienst zu entfernen. Dieses Vorgehen ist sowohl gegenüber dem Betroffenen wie gegenüber dem Parlament, dessen Oberaufsichtsrecht verletzt wird, unstatthaft.

Wie bereits bei der Behandlung des Gesuchs des zuständigen Untersuchungsrichters um Aktenherausgabe ist erneut festzustellen, dass die Strafverfolgung in diesem Punkt gegen Artikel 47^{bis} Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes verstösst.

Die Geschäftsprüfungskommission enthält sich jedoch jeder Einmischung in das hängige Verfahren. Das gilt auch für die übrigen Gerichtsverfahren.

47 Informationspolitik des EMD

Die Kritik, welche an den Verlautbarungen des EMD zum Fall Schilling/Bachmann geübt wird, trifft vor allem Widersprüche in den Äusserungen alt Bundesrat Gnägi, des Informationschefs und des Unterstabschefs.

Für diese Widersprüche gibt es vor allem drei Gründe:

- Oberst Bachmann sandte Schilling tatsächlich ohne Wissen der Vorgesetzten nach Österreich.
 - Bundesrat Gnägi wollte das Vorhandensein eines besonderen Nachrichtendienstes im Interesse der Geheimhaltung abstreiten. Die mangelnde Abschirmung erzwang jedoch später das Eingeständnis.
- Immerhin trifft es zu, dass «das EMD», d. h. der Departementsvorsteher, keine Aufträge für Spionage erteilt hat.
- Vergangenheit und Funktion von Herrn Schilling waren dem Informationsdienst EMD möglicherweise zu wenig bekannt.

Zum Interview von Bundespräsident Chevallaz ist bereits unter Ziffer 251 Stellung genommen worden.

5 Schlussfolgerungen

51 Die Angelegenheit Bachmann konnte von der Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission genügend abgeklärt werden: Es erübrigt sich die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Hingegen waren die zusätzlichen Abklärungen nützlich. Der vorliegende Bericht ist vollständiger als der erste und beruht auf eigenen Kenntnissen. Das Ergebnis widerspricht aber den Feststellungen der ersten Mitteilung nicht.

52 Oberst Bachmann ist kein Doppelagent. Es besteht kein Grund, an seiner persönlichen Integrität und an seiner positiven Grundhaltung der Schweiz gegenüber zu zweifeln. Hingegen war er ungeeignet, die

ihm übertragenen Cheffunktionen auszuüben. Die vom EMD getroffenen Konsequenzen sind angemessen.

- 53 Die Konsequenzen, welche vom EMD für den Spezialdienst und den besondern Nachrichtendienst getroffen werden, sind ebenfalls richtig. Die personelle Entflechtung dieser Dienste ist weitgehend abgeschlossen. Auch im Verhältnis von staatlicher und privater Nachrichtenbeschaffung ist eine befriedigende Lösung möglich.
- 54 Die parlamentarische Oberaufsicht über die UNA ist im Rahmen der Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommissionen verstärkt auszuüben. Zu diesem Zwecke hat die Arbeitsgruppe den Vorsteher des EMD bei der Überweisung ihrer geheimen Schlussfolgerungen gebeten, der zuständigen Sektion der Kommission bis Ende 1981 darüber Bericht zu erstatten, welche Folgen er ihrer Untersuchung gegeben hat.
- 55 Aufgabe und Stellung der Widerstandsorganisation und des besondern Nachrichtendienstes entsprechen heute den Anforderungen, die vom Standpunkt des Rechtsstaates und der Demokratie zu stellen sind. Die verwaltungsinterne Aufsicht über diese Bereiche war allerdings bisher nicht genügend. Die Arbeitsgruppe hat dem EMD daher entsprechende Vorschläge betreffend die Aufsicht und die Gewährleistung der Sicherheit der Dienste gemacht.
- 56 Für die Mitarbeiter der UNA ist ein Sonderstatut ausserhalb des Beamten- und Angestelltenrechts des Bundes zu schaffen (vgl. die Empfehlung Nr. 4 des Berichts über die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire).
- 57 Die Organisation der Sicherheitsüberprüfungen im Bund und in der Armee ist zu überarbeiten und wenn möglich zu vereinfachen (vgl. die Empfehlung Nr. 6 des Berichts über die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire).
- 58 Die Karriereplanung im EMD hat auch die Laufbahn des Beamten im Nachrichtendienst zu erfassen. Chefpositionen in der UNA sind qualifizierten Bewerbern auch ausserhalb des Berufsmilitärs offen zu halten. Die mittleren Kaderfunktionen der UNA sind nach Möglichkeit auch Personen ausserhalb der militärischen Hierarchie zugänglich zu machen. Für die Cheffunktionen in der UNA ist eine lange Amtszeit anzustreben.

Nationalrat
Geschäftsprüfungskommission

Pressemitteilung vom 3. Juni 1980

Die Geschäftsprüfungskommission hat ihre zuständige Sektion am 12. Februar 1980 beauftragt, zu prüfen, ob das Eidgenössische Militärdepartement den Vorfall der Entsendung Kurt Schillings durch Oberst Bachmann zu den Manövern in Österreich im Herbst 1979 hinreichend abgeklärt hat und auch zur Person von Oberst Bachmann alle zumutbaren Abklärungen vorgenommen worden sind. Dabei geht es nur darum, festzustellen, ob das Departement seinen Verpflichtungen nachkommt, nicht aber darum, die Angelegenheit selbständig zu untersuchen.

Die Sektion hat vom Departement schriftlich und mündlich Auskunft auf ihre Fragen und über das Ergebnis der Administrativuntersuchung erhalten. Die Sektion erklärt sich davon befriedigt und stellt folgendes fest:

1. Der Fall Schilling ist nach den erhaltenen Auskünften heute hinreichend abgeklärt. Schilling befand sich im Rahmen eines von Oberst Bachmann geleiteten, im Aufbau begriffenen besonderen Nachrichtendienstes in Ausbildung. Die Entsendung Schillings nach Österreich erfolgt jedoch ohne Wissen der Vorgesetzten Bachmanns. Die Wiederholung eines ähnlichen Zwischenfalles ist kaum zu befürchten. Freilich lassen sich Fehler nie vollständig verhindern, doch sollten die heute gültigen internen Weisungen und Kontrollen des EMD es nach menschlichem Ermessen möglich machen, ähnliche Vorfälle inskünftig zu vermeiden.

Die Administrativuntersuchung kommt zum Schluss, dass Oberst Bachmann aufgrund der heutigen Erkenntnisse wegen der Entsendung Schillings ins Ausland kein strafrechtlich erfassbares Verschulden zur Last gelegt werden kann. Sicher aber seien Oberst Bachmann in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Fehler unterlaufen.

Wie die Sektion feststellen konnte, ist das Vertrauensverhältnis zwischen Oberst Bachmann und seinen Vorgesetzten aufgrund dieser Fehler jedoch tiefgreifend gestört. Die Sektion versteht, dass eine weitere Verwendung Oberst Bachmanns im Bereich des Stabes der Gruppe für Generalstabsdienste für das EMD nicht mehr in Frage kommt.

2. Die Sektion hat sich vergewissert, dass die zuständigen Untersuchungsbehörden heute einen umfassenden Überblick über die Verdächtigungen und Unterlagen, die gegen die Person von Oberst Bachmann geltend gemacht worden sind, haben. Es sind alle zumutbaren Abklärungen zur Person von Oberst Bachmann vorgenommen worden, um festzustellen, ob dieser für die Schweiz ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Die Administrativuntersuchung kommt dabei zum Ergebnis, dass Oberst Bachmann nicht für die Interessen einer fremden Macht tätig ist und somit in seiner Person kein Sicherheitsrisiko bildet.

Namens der Sektion EMD

Der Präsident: Muff

7577